

## **Dienstvereinbarung**

zwischen der

**Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts Universitätsmedizin  
Göttingen,**

vertreten durch den Vorstand,

und dem

**Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen,**

vertreten durch die Vorsitzende,

**über die Einführung und den Betrieb einer Elektronischen Patientenakte  
in der Klinik für Augenheilkunde**

### **Präambel**

Die Dienstvereinbarung wird gemäß §78 NPersVG zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und dem Personalrat der UMG geschlossen, um den Einführungsprozess und den Betrieb einer Elektronischen Patientenakte für die Klinik für Augenheilkunde zu regeln. Die Digitalisierung und Nutzung digitalisierter Patientenakten der gesamten UMG wird von dieser Dienstvereinbarung nicht erfasst.

Es gelten die Grundsätze der Rahmendienstvereinbarung zur Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme vom 26.02.1997.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsmedizin Göttingen, die mit dem System „ifa EMR Premium“ der Firma ifa-Systems der Klinik für Augenheilkunde arbeiten.

## **§ 2 Betrieb des Systems**

(1) Die Systembeschreibung befindet sich in der Anlage 1. Die Anlage wird ergänzt um die Auflistung der erfassten Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei jeder wesentlichen Erweiterung oder Änderung des Systems, die Auswirkungen auf die Erfassung von Mitarbeiterdaten hat, wird der Personalrat gem. § 5 der Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme informiert und ggf. beteiligt.

(2) Der Personalrat erhält die Möglichkeit, die Dokumentation der Datenbeschreibung in Bezug auf mitbestimmungsrelevante Tatbestände einzusehen und zu prüfen. Für Wartungszwecke durch den Softwarelieferanten kann eine entsprechend abgesicherte Fernwartungsverbindung eingerichtet werden.

## **§ 3 Datenaustausch**

Ein Datenaustausch findet ausschließlich mit den in der Anlage 2 aufgeführten Systemen statt.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden umfassend und in geeigneter Weise über die Funktionsweise des Systems und die Speicherung der Mitarbeiterdaten informiert.

(2) Jede/r Beschäftigte/r hat das Recht, die zu seiner Person gespeicherten Daten darstellen zu lassen, soweit dies technisch möglich ist. Die Auskunftssuchenden werden weder erfasst noch wird die Anfrage ausgewertet.

(3) Alle Beschäftigten, die mit dem System arbeiten, werden vor Einführung des Systems und ggf. zusätzlich während des Betriebs geschult. Die Schulungen erfolgen während der Arbeitszeit. Die Termine sind frühzeitig vorab mitzuteilen. Den Beschäftigten entstehen keine Kosten.

## **§ 5 Datenschutz**

(1) Für Personaldaten, die im Rahmen des Betriebs dieses Systems erfasst und verarbeitet werden, gelten die Regelungen des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Für den sicheren Systembetrieb gelten die Regelungen von § 7 NDSG bzw. § 9 BDSG (Technische und organisatorische Maßnahmen).

(3) Die Betroffenen (Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter) werden informiert, welche ihrer personenbezogenen Daten beim Betrieb des Systems zu welchen Zwecken erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.

(4) Die Dienststelle stellt in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die im System erfassten und/oder verarbeiteten Mitarbeiterdaten vor Zugriffen unberechtigter Dritter geschützt werden.

## **§ 6 Auswertung von Daten**

(1) Alle aus dem System abgeleiteten Daten unterliegen der Vertraulichkeit. Das System ist ausschließlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung dienstlich zu nutzen. Daten, die im Arbeitsprozess erfasst werden, dürfen nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt werden. Mitarbeiterbezogene Auswertungen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

(2) Begründete Anträge auf Auswertung personenbezogener Daten von Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern aus dem System müssen der Leitung des Geschäftsbereichs Personal (G3-2) vorgetragen werden. Diese entscheidet in Abstimmung mit dem Personalrat, ob - dem Antrag entsprechend - nach dem Sechs-Augen-Prinzip eine Überprüfung unter Beteiligung des Personalrats, der Personalabteilung und des Datenschutzbeauftragten durch den G3-7 durchgeführt wird.



## § 7 Informationsrechte des Personalrates

- (1) Der Personalrat hat in Absprache mit dem Vorstand der UMG oder einer autorisierten Vertreterin / einem autorisierten Vertreter das Recht, sich jederzeit, auch stichprobenweise, davon zu überzeugen, dass diese Dienstvereinbarung eingehalten wird.
- (2) Der Einführungsprozess in der Klinik für Augenheilkunde wird von Projektgruppen begleitet, über die der Personalrat rechtzeitig informiert wird und an denen der Personalrat auf Wunsch teilnehmen kann. Über die Ergebnisse der Projektgruppen wird der Personalrat auf Wunsch informiert.

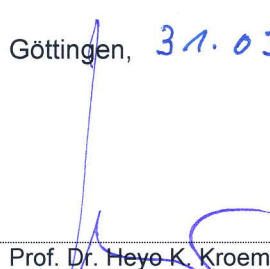
## § 8 Verletzung der Dienstvereinbarung

Informationen, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen wurden, dürfen keine personalrechtlichen Konsequenzen haben.

## § 9 Schlussbestimmungen

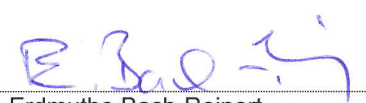
- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Sie wird unverzüglich nach Unterzeichnung der Parteien in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität veröffentlicht.
- (2) Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden. In diesem Fall sind beide Seiten aufgerufen, innerhalb der Kündigungsfrist eine neue Vereinbarung abzuschließen. Bis zum Neuabschluss gelten die Regelungen dieser Vereinbarung weiter. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich und bedürfen ebenso wie der Kündigung der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Die Anlagen dieser Vereinbarung werden fortlaufend aktualisiert und können ohne Kündigung dieser Vereinbarung geändert werden.
- (5) Beide Seiten stellen gemeinsam fest, wann die Einführung abgeschlossen ist. Danach wird der Personalrat bei jeder wesentlichen Änderung entsprechend informiert. Der Personalrat wird sich binnen zwei Wochen äußern, ob und ggf. welche Beteiligungsrechte des Personalrates berührt sind.

Göttingen, 31.03.2015

  
Prof. Dr. Heyo-K. Kroemer  
Vorstand Forschung und Lehre  
Sprecher des Vorstands

  
Dr. Martin Siess  
Vorstand Krankenversorgung

  
Dr. Sebastian Freytag  
Vorstand Wirtschaftsführung u.  
Administration

  
Erdmuthe Bach-Reinert  
Vorsitzende des Personalrats

## **ANLAGEN**

1. Auflistung der erfassten Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2. Auflistung der Systeme zum Datenaustausch

## **ANLAGE 1**

Auflistung der erfassten Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Personaldaten

Name

Passwort

Zeitpunkt der An- und Abmeldung

lesender und ändernder Zugriff

## **ANLAGE 2**

Auflistung der Systeme zum Datenaustausch:

Patientendatenaustausch: SAP ISH und interne ophthalmologische Applikationen

Mitarbeiterdatenaustausch: derzeit keine